

Verkaufs- und Lieferbedingungen

Die folgenden Verkaufs- und Lieferbedingungen der BJ-Gear GmbH (hiernach „Gesellschaft“ benannt) gelten für den Verkauf und die Lieferung von Produkten und/oder Leistungen der Gesellschaft an den Käufer (hiernach „Käufer“ benannt). Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen und Leistungen an den Käufer, auch wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Geschäftsbedingungen des Käufers finden keine Anwendung, auch wenn die Gesellschaft im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nicht gegenüber Verbrauchern iSd § 13 BGB.

1. TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN

1.1. Die in unseren Katalogen sowie auf unserer Homepage (www.bj-gear.com) angeführten Abbildungen, Maßangaben, Gewichtsangaben, Leistungen oder Ähnliches sind unverbindlich und die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Ausführung oder den Verkauf von Produkten fristlos zu ändern.

2. URHEBERRECHT

2.1 Alle Zeichnungen und technischen Dokumente, die vor oder nach dem Abschluss des Vertrags dem Käufer überlassen werden, verbleiben nach dem dänischen Gesetz über die Vermarktung das Eigentum der Gesellschaft. Sie dürfen nicht ohne Genehmigung der Gesellschaft vom Käufer verwendet oder vervielfältigt, reproduziert, Dritten übergeben oder anderweitig Dritten in Kenntnis gesetzt werden.

3. ANGEBOTS- UND LIEFERUNGSVORBEHALT

3.1 Alle Angebote der Gesellschaft sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen oder Aufträge kann die Gesellschaft innerhalb von (14) Tagen nach Zugang annehmen.

3.2 Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und dem Käufer ist der schriftlich geschlossene Kaufvertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Lieferbedingungen. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen der Gesellschaft vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern nicht jeweils ausdrücklich anders zwischen den Vertragsparteien vereinbart.

3.3 Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Lieferbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind die Mitarbeiter der Gesellschaft nicht berechtigt, von der schriftlichen Vereinbarung abweichende mündliche Abreden zu treffen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insb. per E-Mail.

3.4 Angaben der Gesellschaft zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (zB Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie Darstellungen desselben (zB Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

4. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

4.1 Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in EUR ab Werk Skanderborg/Dänemark. Verpackung, der gesetzlichen Mehrwertsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben. Soweit den vereinbarten Preisen die Listenpreise der Gesellschaft zugrunde liegen und die Lieferung erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise der Gesellschaft (jeweils abzüglich eines vereinbarten prozentualen oder festen Rabatts).

4.2 Rechnungsbeträge sind innerhalb von dreißig Tagen ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei der Gesellschaft. Die Zahlung per Scheck ist ausgeschlossen, sofern sie nicht im Einzelfall gesondert vereinbart wird. Leistet der Käufer bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 9 % p. a. zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.

4.3 Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen ist die Gesellschaft dazu berechtigt, künftige Lieferungen nur nach Vorkasse zu senden.

5. LIEFERUNG UND VERSPÄTUNG

5.1 Lieferungen erfolgen ab Werk Skanderborg/Dänemark in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine, sofern nicht ausdrücklich von uns anders angegeben, auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

5.3 Die Versandart und die Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen der Gesellschaft. Die Gefahr geht, sofern Versand der Ware vereinbart ist und die Gesellschaft nicht Transport oder Installation übernommen hat, spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorganges maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Käufer über. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Käufer liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Käufer über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und die Gesellschaft dies dem Käufer angezeigt hat. Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Käufer. Bei Lagerung durch die Gesellschaft betragen die Lagerkosten (0,25) % des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.

(5) Die Sendung wird von der Gesellschaft nur auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers und auf dessen Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

5.4 Die Gesellschaft haftet nicht für solche Lieferungshindernisse oder Verspätungen, die durch Krieg, Blockade, Streik, Aussperrung, Transportunfälle, Feuer, Überschwemmung, außerordentliche Wind- und Wetterverhältnisse, Import- oder Exportrestriktionen, Versorgungsschwierigkeiten oder sonstige Ereignisse, die die Lieferung erschweren oder verspäten, hierunter Lieferungsschwierigkeiten von den Zulieferern der Gesellschaft („Force majeure“), verursacht werden.

5.5 Wenn eine Lieferverspätung durch Force majeure oder durch die Handlung oder die Unterlassung des Käufers verursacht wird, wird die Lieferzeit in einem Umfang verlängert, der nach den Umständen angemessen erscheint. Wenn die Verspätung wegen Force majeure voraussichtlich mehr als 3 Monate dauern wird, sind sowohl der Käufer als auch die Gesellschaft dazu berechtigt, vom Vertrag über die verspäteten Produkte/Leistungen zurückzutreten, ohne der anderen Partei einen wirtschaftlichen Ausgleich oder Ersatz gleich welcher Art bezahlen zu müssen.

5.6 Die Gesellschaft ist nur zu Teillieferungen berechtigt, wenn

- die Teillieferung für den Käufer im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
- die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
- dem Käufer hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, die Gesellschaft erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).

Gerät die Gesellschaft mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihr eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung der Gesellschaft auf Schadensersatz nach Maßgabe dieser Allgemeinen Lieferbedingungen beschränkt.

6. MÄNGEL

6.1 Untersuchungspflichten des Käufers bei Lieferung
Es gilt § 377 HGB. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Käufers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen der Gesellschaft oder seiner Erfüllungsgehilfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren.

6.2 Reklamationen

6.2.1 Auf Verlangen der Gesellschaft ist ein beanstandeter Liefergegenstand frachtfrei an die Gesellschaft BJ-Gear A/S in Skanderborg/Dänemark zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet die Gesellschaft die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.

6.3 Mängeluntersuchungen der Gesellschaft

6.3.1 Wenn der Käufer über Mängel bei den gelieferten Produkten/Leistungen innerhalb der Fristen unter Punkt 6.2 reklamiert hat, muss der Käufer – soweit nicht anders mit der Gesellschaft schriftlich vereinbart wird – das/die mangelhafte(n) Produkt(e) für eine technische Untersuchung des Produktes an die Gesellschaft BJ-Gear A/S in Skanderborg/Dänemark senden, damit die Gesellschaft mitteilen kann, ob die Reklamation angenommen oder abgelehnt wird. Die Kosten für den Transport sind auf Rechnung und Gefahr des Käufers.

6.3.2 Die Haftung der Gesellschaft umfasst keine Mängel, die durch Materialien, die vom Käufer bereitgestellt wurden, oder durch Konstruktionen, die vom Käufer vorgeschrieben oder spezifiziert wurden.

6.3.3 Die Haftung der Gesellschaft umfasst nur Mängel, die unter den im Vertrag vorausgesetzten Verwendungszwecken sowie unter korrekter Anwendung der gelieferten Produkte/Leistungen entstehen.

6.3.4 Die Haftung der Gesellschaft umfasst keine Mängel, die auf Ursachen beruhen, die nach dem Übergang der Gefahr auf den Käufer entstehen. Die Haftung umfasst zum Beispiel keine Mängel, die auf mangelhafte Wartung beruhen, auf falsche Anwendung oder falschen Einbau durch den Käufer (oder durch den Kunden des Käufers oder einen anderen Dritten), auf Änderungen ohne die schriftliche Einwilligung der Gesellschaft oder auf Reparaturen, die der Käufer (oder der Kunde des Käufers oder ein anderer Dritte) falsch ausgeführt hat. Schließlich umfasst die Haftung keinen gewöhnlichen Verschleiß oder Verringerung.

6.3.5 Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die die Gesellschaft aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird die Gesellschaft nach ihrer Wahl seine Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Käufers geltend machen oder an den Käufer abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen die Gesellschaft bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Lieferbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, bspw. aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Käufers gegen die Gesellschaft gehemmt. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Käufer ohne Zustimmung der Gesellschaft den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Käufer die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

6.4 Mängelbehebung der Gesellschaft

6.4.1 Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände ist die Gesellschaft nach ihrer Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, dh der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern. Beruht ein Mangel auf dem Verschulden der Gesellschaft kann der Käufer unter den in diesen Lieferbedingungen bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.

6.5 Mangelhafte Behebung

6.5.1 Wenn die Gesellschaft ihre Pflichten nach dem Punkt 6.4 innerhalb einer angemessenen Frist nicht erfüllt, kann der Käufer nach eigener Wahl:

- erforderliche Reparaturen ausführen lassen und/oder neue erforderliche Teile auf Rechnung der Gesellschaft herstellen lassen, oder
- wenn der Mangel wesentlich ist, hinsichtlich des Kaufs vom mangelhaften Produkt vom Vertrag zurücktreten und eine Erstattung des Kaufpreises fordern.

6.5.2 Die Pflicht der Gesellschaft, den Käufer für die Kosten unter Punkt 6.5.1.a schadlos zu halten, darf unter keinen Umständen den Kaufpreis

für das mangelhafte Produkt übersteigen und die Gesellschaft soll für die unter den Punkten 6.4.4 und 6.4.5 angeführten Kosten oder für Transportkosten hinsichtlich einer solchen Behebung nicht haften.

6.6 Haftungsbeschränkungen

6.6.1 Die Gesellschaft haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit ihrer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des Liefergegenstands, dessen Freiheit von Rechtsmängeln sowie solchen Sachmängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Käufer die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Käufers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

6.6.2 Soweit die Gesellschaft dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die die Gesellschaft bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die sie bei Anwendung verkehrsbüher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind. Die vorstehenden Regelungen dieses Absatzes gelten nicht im Fall vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens von Organmitgliedern oder leitenden Angestellten der Gesellschaft.

7. VERTEILUNG VON SCHADENSERSATZPFLICHT FÜR SCHÄDEN (PRODUKTHAFTUNG)**7.1 Personenschäden und private Sachschäden**

Wenn der Käufer gegenüber einem Dritten zum Schadensersatz für Personenschäden oder private Sachschäden verpflichtet ist, die durch die von der Gesellschaft gelieferten Produkte/Leistungen verursacht werden, muss die Gesellschaft den Käufer schadlos halten, sofern die Gesellschaft nach den allgemeinen schadensersatzrechtlichen Regeln des dänischen Rechts gegenüber dem Käufer zum Schadensersatz verpflichtet ist, hierunter für die Produkthaftung. Wenn die Schaden verursachenden Produkte/Leistungen der Gesellschaft als Komponenten in einem Endprodukt eingebaut sind, ist die gesamte Schadensersatzpflicht der Gesellschaft gegenüber dem Käufer für Personenschäden und private Sachschäden jedoch auf DKK 10.000.000 (zehn Millionen) pro Kalenderjahr begrenzt,

7.2 Gewerbliche Sachschäden

Die Gesellschaft ist gegenüber dem Käufer zum Schadensersatz für physische Schäden verpflichtet, die durch die von der Gesellschaft gelieferten Produkte/Leistungen auf Grundstücken oder anderen Materialien verursacht werden – hierunter auf dem Endprodukt, worin die gelieferten Produkte/Leistungen als Komponenten installiert sind – sofern die Gesellschaft nach den allgemeinen schadensersatzrechtlichen Regeln des dänischen Rechts gegenüber dem Käufer zum Schadensersatz verpflichtet ist, hierunter für die Produkthaftung. Die Schadensersatzpflicht der Gesellschaft für gewerbliche Sachschäden ist jedoch wie folgt begrenzt:

Die Schadensersatzpflicht der Gesellschaft gegenüber dem Käufer für gewerbliche Sachschäden ist auf DKK 1.000.000 (eine Million) pro Schaden begrenzt und die gesamte Schadensersatzpflicht der Gesellschaft für gewerbliche Sachschäden kann nicht DKK 2.000.000 (zwei Millionen) pro Kalenderjahr übersteigen. Sofern mehrere Schadensersatzansprüche anlässlich der gleichen haftungsauslösenden Verhältnisse über mehrere Kalenderjahre erhoben werden („Serienschaden“), ist die gesamte Schadensersatzpflicht der Gesellschaft gegenüber dem Käufer für einen solchen Serienschaden auf DKK 3.000.000 (drei Millionen) begrenzt.

Die Gesellschaft ist in keinem Fall gegenüber Käufern zum Schadensersatz für indirekten Verluste verpflichtet, hierunter Betriebsverlust, Gewinnverlust, Produktionsverlust, Ansehensverlust, Kosten für rechtliche Berater und andere Berater, Kosten für Recalls und andere wirtschaftliche Folgeverluste, aber nicht darauf begrenzt.

Wenn die gelieferten, Schaden verursachenden Produkte/Leistungen einen Schaden auf dem Endprodukt verursachen, worin Sie als Komponenten eingehen, ist die Gesellschaft jedoch nicht zum Schadensersatz für folgende Kosten und Verluste verpflichtet:

BJ-Gear GmbH	Tel.	+49 322 21 85 42 30	Bank	Sydbank A/S
Weinheimer Straße 6	Email	bj@bj-gear.de	IBAN	DE6621510600100066458
69488 Birkenau	Website	www.bj-gear.de	BIC/SWIFT	SYBKDE22
Deutschland	Registernummer	HRB 105106	Handelsregister	Amtsgericht Darmstadt

- a) Kosten hinsichtlich der Entsendung von Personal an das mangelhafte Produkt oder das Endprodukt, oder hinsichtlich der Aufspürung, Untersuchung oder Aussendung von Mitteilungen über das gelieferte Produkt/die gelieferte Leistung oder das Endprodukt.
- b) Zusätzliche Kosten für den Transport des mangelhaften Produktes oder des Endproduktes, dadurch dass dieses sich an einem anderen Ort als den ursprünglichen Lieferort befindet.

7.3 Wenn die Gesellschaft gegenüber Dritten eine Schadensersatzpflicht für Schäden, die unter diesem Punkt 7 behandelt werden, auferlegt werden sollte, ist der Käufer dazu verpflichtet, die Gesellschaft von einer solchen Haftung schadlos zu halten, sofern die Schadensersatzpflicht die vereinbarten Haftungsbeschränkungen und Ausschlüsse der Haftung unter den Punkten 7.1 und 7.2 übersteigt.

7.4 Die Haftungsbeschränkungen unter diesem Punkt 7 gelten nicht, sofern die Gesellschaft sich an grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz schuldig gemacht hat oder die Beschränkungen gegen zwingendes Recht verstoßen.

7.5 Wenn ein solcher Schadensersatzanspruch, der unter diesem Punkt 7 behandelt wird, von einem Dritten gegen die Gesellschaft oder den Käufer erhoben wird, ist diese Partei dazu verpflichtet, die andere Partei sofort darüber zu informieren.

8. BEEINTRÄCHTIGUNG IMMATERIELLER RECHTE DRITTER

8.1 Die Gesellschaft steht nach Maßgabe dieser Lieferbedingungen dafür ein, dass der Liefergegenstand frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist. Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.

8.2 In dem Fall, dass der Liefergegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, wird die Gesellschaft nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten den Liefergegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Käufer durch Abschluss eines Lizenzvertrages mit dem Dritten das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt der Gesellschaft dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Käufer berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche des Käufers unterliegen den Beschränkungen dieser Allgemeinen Lieferbedingungen.

8.3 Bei Rechtsverletzungen durch von der Gesellschaft gelieferte Produkte anderer Hersteller wird die Gesellschaft nach ihrer Wahl ihre Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung des Käufers geltend machen oder an den Käufer abtreten. Ansprüche gegen die Gesellschaft bestehen in diesen Fällen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war oder, bspw. aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.

9. ANZUWENDENDEN RECHT UND GERICHTSSTAND

Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen sowie die jeweiligen Rechte und Pflichten der Parteien hinsichtlich des Verkaufs und der Lieferung der Gesellschaft von Produkten/Leistungen an den Käufer und alle daraus ergebenden Ansprüche, hierunter Schadensersatzansprüche, unterliegen dem deutschen Recht.